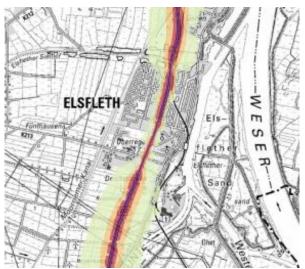


## Lärmaktionsplan für die Stadt Elsfleth zur Umsetzung der vierten Runde der Umgebungslärmrichtlinie

## **Entwurf**



Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Auftraggeberin: Stadt Elsfleth

Rathausplatz 1 26931 Elsfleth

Projektnummer: LK 2023.211

Berichtsnummer: LK 2023.211.1

Berichtsstand: 06.11.2023

Berichtsumfang: 27 Seiten sowie 3 Anlagen

Projektleitung: Dipl.-Geograph Carsten Kurz





## Inhaltsübersicht

1	Allg	emeines	4
	1.1	Für den Lärmaktionsplan zuständige Behörde	4
	1.2	Beschreibung der Gemeinde, der Hauptverkehrsstraßen,	
		Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer	
		Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird	4
	1.3	Rechtlicher Hintergrund	5
	1.4	Geltende Grenzwerte	6
2	Bev	vertung der Ist-Situation	7
	2.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung	8
	2.2	Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind	10
	2.3	Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen	
		Situationen	12
	2.4	Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des	
		Lärmaktionsplans	14
3	Maß	Snahmenplanung	14
	3.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung	14
	3.2	Mögliche Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre	э.14
	3.3	Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm	17
	3.4	Schutz Ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen	
		zu deren Schutz	21
	3.5	Geschätzte Anzahl der Personen, für die sich der	
		Straßenverkehrslärm in den nächsten fünf Jahren reduziert	23
4	Mitv	virkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder	
	Übe	rprüfung des Lärmaktionsplans	23
	4.1	Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung	23
	4.2	Art der öffentlichen Mitwirkung	23
	4.3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit	23
	4.4	Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation	23
5	Fina	anzielle Informationen zum Lärmaktionsplan	23
6		luierung des Aktionsplans	
7		afttreten des Aktionsplans	
	7.1	Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten durch den Beschluss des	
		Gemeinderates Elsfleth	25
	7.2	Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des	
		Lärmaktionsplans	26
	7.3	Link zum Aktionsplan im Internet	
Ω	۸nl	agenverzeichnis	27



## 1 Allgemeines

### 1.1 Für den Lärmaktionsplan zuständige Behörde

Name der Kommune: Stadt Elsfleth

Amtlicher Gemeindeschlüssel: 03461004

Behörde: Fachdienst 4 Kontakt: Herr Martin Kopka

Adresse: Rathausplatz 1, Elsfleth

Telefon: 04404 50433 E-Mail: kopka@elsfleth.de Internet: www.elsfleth.de

## 1.2 Beschreibung der Gemeinde, der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Stadt Elsfleth liegt im Landkreis Wesermarsch in Niedersachsen. Elsfleth liegt gut 25 km nordwestlich von Bremen und ca. 15 km nordöstlich von Oldenburg an der Mündung der Hunte in die Unterweser. Im Norden grenzt Elsfleth an die Stadt Brake und die Gemeinde Ovelgönne, im Süden an die Gemeinden Berne und Hude, im Westen an die Gemeinde Rastede und die Stadt Oldenburg, im Osten an die Unterweser.

Elsfleth hat rund 9.200 Einwohner, ca. 4.400 Wohnungen<sup>1</sup> und erstreckt sich auf einer Fläche von etwa 115,2 qkm. Daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von rund 80 Einwohnern je qkm.

Die B212 durchzieht das östliche Gemeindegebiet von Süd nach Nord. In Richtung Westen bindet die Landesstraße L 865 an das Oberzentrum Oldenburg an. Auf Grund ihrer überregionalen Bedeutung und der Verkehrsmenge von rund 9.100 bis 9.600 Kfz/Tag² (2017: 8.400 Kfz/Tag³ bis 9.100 Kfz/Tag (Nord)) auf der B212 gehört diese Straße zu den im Rahmen

Seite 4 von 27 LK 2023.211.1 LÄRMKONTOR GmbH

Strategische Lärmkartierung 2018. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Stand 04/2018

Newsletter des GAA Hildesheim vom 07. März 2023, Betreff: EU-Umgebungslärmrichtlinie 4. Runde Lärmkartierung 2022, hier: Straßenlärm Datendownload

Verkehrsmengenkarte Niedersachsen 2015. Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)



der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>4</sup> (ULR) zu betrachtenden Hauptverkehrsstraßen. Die Verkehrsmenge hat sich gegenüber dem letzten Lärmaktionsplan<sup>5</sup> etwas erhöht.

Im Rahmen der ULR sind auch Haupteisenbahnstrecken mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen zu berücksichtigen (s. Kap. 1.3). Für die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung an den Schienenstrecken des Bundes ist gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>6</sup> (BImSchG) das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständig. Elsfleth liegt an der Bahnstrecke Hude–Nordenham der Deutschen Bahn. Die Strecke weist mit 17.090 Verkehrsbewegungen/Jahr<sup>7</sup> nicht die Anzahl an Zugbewegungen auf, um im Rahmen der ULR berücksichtigt zu werden (vgl. Kap. 1.3).

Von Fluglärm entsprechend den Vorgaben der ULR ist Elsfleth nicht betroffen.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der ULR sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>6</sup> von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für "... Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen...". Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Vorgaben für die Inhalte des Lärmaktionsplans ergeben sich aus Anhang V und Anhang VI der ULR sowie aus dem Durchführungsbeschluss<sup>8</sup>. Die Lärmaktionsplanung stellt für Städte und Gemeinden eine weisungsfreie Pflichtaufgabe dar, d. h. diese Aufgaben

<sup>4</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. EU Nr. 189

Lärmaktionsplan der Stadt Elsfleth zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie. Elsfleth Februar 2019

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG), vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771, 2773)

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de. Stand: 10/2023

BURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/1967 DER KOMMISSION vom 11. November 2021



werden von den Städten und Gemeinden eigenständig im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen<sup>9</sup>.

Für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes ist seit dem 01.01.2015 das EBA<sup>Fehler! Textmarke nicht definiert.</sup> zuständig.

#### 1.4 Geltende Grenzwerte

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Störungen der Nachtruhe oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse, Balkon oder Naherholungsbereich ausdrücken. Aktuelle Untersuchungen zeigen insbesondere lärmbedingte gesundheitliche Belastungen wie depressive Episoden, Herzinfarkte, Herzinsuffizienz und Schlaganfälle aber auch Lerndefizite bei Kindern, die erhöhten Lärmpegeln ausgesetzt sind<sup>10</sup>.

Hier setzt die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie an. Die Richtlinie sieht vor, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Die Straßenlärmkarten sind vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in einem Kartenservice unter www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten für alle kartierten Hauptverkehrsstraßen der vierten Runde der ULR in Niedersachsen veröffentlicht.

Der ULR sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans vorliegt. Auch die nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der ULR konnte nicht zu einer Konkretisierung beitragen. Mit dem Einleiten des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland<sup>11</sup> und mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 31.03.2022 gegen Portugal<sup>12</sup> hat die EU-Kommission aber klargestellt, dass für alle im Rahmen der Lärmkartierung erfassten belästigenden Geräusche im Freien entlang von Hauptverkehrsstraßen Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Die EU-Kommission sieht einen Ermessensspielraum erst bei der Festlegung von Maßnahmen in den Plänen, nicht je-

Seite 6 von 27 LK 2023.211.1 LÄRMKONTOR GmbH

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung Baden-Württemberg. 08. Februar 2023

NORAH Noise-related annoyance, cognition, and health. Hrsg: Gemeinnützige Umwelthaus GmbH. 2016

Mahnschreiben zur Anwendung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG von der EU-Kommission am 28. September 2016 an die Bundesrepublik Deutschland (VVV 2016/2116) in: Bundestagsdrucksache 18/10151

Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 31. März 2022 – Kommission/Portugal (Umgebungslärm) (Rechtssache C-687/20)



doch bei der Frage, ob ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist. Auf Grund der Zuständigkeitsregelung sind für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen in Niedersachsen die Gemeinden zuständig.

Mittel für Lärmminderungsmaßnahmen an bestehenden Straßen des Bundes können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte entsprechend den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes<sup>13</sup> von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. Zur Ermittlung der Überschreitung dieser Grenzwerte ist eine Berechnung nach der nationalen Rechenvorschrift RLS-19<sup>14</sup> erforderlich, die von der im Rahmen der Lärmkartierung nach ULR anzuwendenden BUB<sup>15</sup> abweicht. Eine vereinfachte Umrechnung durch Zu- und Abschläge ist bei den Rechenverfahren BUB und RLS-19 nicht möglich<sup>9</sup>. Weitere nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

## 2 Bewertung der Ist-Situation

Im Rahmen der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind für die strategische Lärmkartierung schalltechnische Berechnungen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwingend vorgeschrieben. Bei einer flächigen Erfassung für einen durchschnittlichen Jahreswert ist dies mit Messungen praktisch nicht realisierbar. Die Lärmberechnung basiert auf gemessenen Werten und be-

Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97, vom 27. Mai 1997, zuletzt geändert durch Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25. Juni 2010 (StB 13/7144.2/01 1206434)

In Verbindung mit: Allgemeines Rundschreiben des BMVI vom 27. Juli 2020, Az.: StB 13/7144.2/01/3277650)

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 Ausgabe September 2019, Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr FGSV 052, (VkBl. 2019, Heft 20, Ifd. Nr. 139, S. 698), korrigiert Februar 2020

Bekanntmachung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BlmSchV)

Anlage 1: Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen : (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) – BUB

Anlage 2: Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von Flugplätzen – BUF

Anlage 3: Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm – BEB

Anlage 4: Datenbank für die Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) – BUB-D

Anlage 5: Datenbank für die Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von Flugplätzen – BUF-D

vom 07. September 2021 (Banz AT 05. Oktober 2021 B4)



rücksichtigt somit die tatsächlichen Umweltbedingungen. Im Regelfall liegen Vergleichsmessungen unter den berechneten Werten.

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Im Rahmen der Lärmkartierungen zu den Stufen 1 und 2 sowie zur Runde 3 war die VBEB<sup>16</sup>, die Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm, zu verwenden.

Tabelle 1: Übersicht der Belastungssituation an kartierten Hauptverkehrsstraßen in Elsfleth

geschätzte Zahl d fleth belasteten M teriums für Energ 10.2023	enso	chen nach der ve	eröff	entlichten Lär	mkarti	erung d	des Minis-
L <sub>DEN</sub> dB(A)	bel	astete Menschen		L <sub>Night</sub> dB(A)	b	elastete	Menschen
über 55 bis 60		500		über 50 bis 5	55	,	300
über 60 bis 65		200		über 55 bis 6	0	2	200
über 65 bis 70		200		über 60 bis 6	5	,	100
über 70 bis 75		100		über 65 bis 7	0		0
über 75		0		über 70			0
Summe		1.000		Summe		(	600
geschätzte Zahl d belasteten Fläche							
L <sub>DEN</sub> dB(A)		Fläche in km²	٧	Vohnungen	Sch	ulen*	Kranken- häuser*
55 - 65 dB(A)		5,7		300		2	0
65 - 75 dB(A)		1,1		100	(	0	0
über 75 dB(A)		0,2		0		0	0
Summe		7,0		400	2	2	0
geschätzte Zahl d starker Schlafstör			r He	rzkrankheiten	, stark	er Belä	stigung,
geschätzte Zahl de	r Fäl	le ischämischer H	lerzk	rankheiten			0
geschätzte Zahl de	r Fäl	le starker Belästi	gung				176
geschätzte Zahl de	r Fäl	le starker Schlafs	törur	ng			39

<sup>\*</sup> Anzahl der belasteten Einzelgebäude

Seite 8 von 27 LK 2023.211.1 LÄRMKONTOR GmbH

Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB). Vom 09. Februar 2007 (BAnz. Nr. 75 vom 20. April 2007 S. 4137)



Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen in Elsfleth finden sich in den Anlagen 2 und 3.

Seit dem 31. Dezember 2018 ist die BEB<sup>17</sup>, Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm verbindlich der Berechnung zu Grunde zu legen. Grund dafür ist die vereinheitlichte, an die im europäischen Ausland angepasste Zählweise der belasteten Personen je Wohngebäude. Dies führt zu einer deutlichen Erhöhung der berechneten belasteten Personen in Deutschland. Während bei der VBEB alle Einwohner eines Wohngebäudes gleichmäßig allen berechneten Fassadenpunkten zugeordnet wurden, werden nach der neuen BEB alle Anwohnerinnen und Anwohner den Fassadenpunkten zugeordnet, die im lautesten Lärmpegelbereich liegen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Belastetenzahlen gegenüber der letzten Lärmkartierung deutlich zunehmen. Je nach Lage und Situation kann es in einzelnen Lärmpegelbereichen zu einer deutlichen Erhöhung der berechneten Belasteten führen<sup>18</sup>.

<u>Die berechneten Belastetenzahlen der aktuellen Lärmkartierung sind somit</u> mit den Belastetenzahlen der vorhergehenden Lärmkartierung nicht vergleichbar!

Zudem wird nach BUB die Betroffenenauswertung ergänzt durch:

- 1. die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten
- 2. die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung und
- 3. die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung.

Diese sind aus epidemiologischen Forschungsergebnissen abgeleitete statistische Größen, die nach den Vorgaben der ULR berechnet werden. Die Ermittlung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen erfolgt nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 der 34. BImSchV<sup>19</sup> entsprechend Anhang III der ULR auf der Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen getrennt für jede Lärmquellenart. Diese Beziehungen basieren auf epidemiologischen Studien, die die WHO im Rahmen der "Leitlinien für

Bekanntmachung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BlmSchV)
Anlage 3: Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm – BEB vom 07. September 2021 (Banz AT 05. Okt. 2021 B4)

Newsletter "Ergebnisse der Kartierung der Hauptverkehrsstraßen" Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim 25. Januar 2023

Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) (34. BImSchV) Zuletzt geändert durch Art. 84 V v. 31. August 2015 I 1474



Umgebungslärm für die Europäische Region" <sup>20</sup> veröffentlichte und gelten für ausreichend große, repräsentative Bevölkerungspopulationen. Für kleinere Populationen sind die Ergebnisse nicht in jedem Fall repräsentativ<sup>21</sup>.

Die Kartierungsergebnisse der Lärmkartierung der 4. Runde weichen auf Grund der neuen Berechnungs- und Darstellungsvorgaben z.T. deutlich von den vorhergehenden Lärmkartierungen ab. "Durch diese Verfahren wird innerorts die Lärmsituation tendenziell leiser aber mit zunehmendem Abstand zu Lärmquelle tendenziell lauter als in der Kartierung 2017 dargestellt."<sup>18</sup> Die Ergebnisse sind daher nicht mit den vorhergehenden Kartierungen vergleichbar. Eine Ab- oder Zunahme der Lärmbelastung in Elsfleth lässt sich daraus nicht ableiten.

Trotz aller Unterschiede gegenüber den bisherigen Berechnungsergebnissen zeigt die aktuelle Lärmkartierung die gleichen Lärmbrennpunkte, wie sie auch die bisherigen Berechnungen gezeigt haben. Insofern liefert diese Lärmkartierung genauso wie die bisherigen Lärmkartierungen die Grundlage für den Lärmaktionsplan und zeigt auf, wo Maßnahmen zur Lärmreduzierung erforderlich sind.

# 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Elsfleth werden zunächst die von Umgebungslärm am stärksten belasteten Bereiche an der Hauptverkehrsstraße betrachtet, um die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger mit hohen und sehr hohen Umgebungslärmbelastungen bevorzugt zu senken. Für die Maßnahmenplanung sind jedoch keine Grenzwerte oder Auslöseschwellen vorgegeben.

Zur Bewertung der Belastungssituation wird auf den Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie zurückgegriffen<sup>22</sup> (s. Tabelle 2), der für die Bewertung der Lärmsituation die

Seite 10 von 27 LK 2023.211.1 LÄRMKONTOR GmbH

Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region, Weltgesundheitsorganisation Regionalbüro für Europa 2018

LAI-Hinweise zur Lärmkartierung – Dritte Aktualisierung –, Beschlussfassung durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) 143. Sitzung am 29. und 30 März 2022

Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 2007



Angaben in den vorhandenen Regelwerken zur Orientierung heranzieht. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmminderung entsteht dadurch jedoch nicht.

Tabelle 2: Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen (Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie<sup>22</sup>), aktualisiert durch LÄRMKONTOR GmbH

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund zur Bewertung
> 70 dB(A) L <sub>DEN</sub> > 60 dB(A) L <sub>Night</sub>	sehr hohe Belastung	<ul> <li>diese Lärmbeeinträchtigungen können so intensiv sein, dass straßenverkehrsrechtliche Anordnungen<sup>23</sup>, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden</li> <li>eine Überschreitung der grundrechtlichen Schwelle zur Gesundheitsgefährdung ist bei diesen Werten anzunehmen (BVerwG 9 A 16.16, Beschluss vom 25. April 2018, Rn. 86f)</li> </ul>
65-70 dB(A) LDEN 55-60 dB(A) LNight	hohe Belastung	<ul> <li>Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes können erreicht sein<sup>13</sup></li> <li>Vorsorgewerte gemäß 16. BlmSchG<sup>24</sup> können überschritten sein</li> <li>diese Lärmbeeinträchtigungen können so intensiv sein, dass straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden</li> <li>kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU)<sup>25</sup></li> </ul>
55-65 dB(A) L <sub>DEN</sub> 50-55 dB(A) L <sub>Night</sub>	Belastung/ Belästigung	<ul> <li>Vorsorgewerte für Misch- und allgemeine Wohngebiete der 16. BlmSchV<sup>24</sup> können überschritten sein</li> <li>Sanierungswerte gem. VLärmSchR 97 können überschritten sein</li> <li>Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neu- und Umbau in o.g. Gebieten Lärmschutz aus</li> <li>die WHO empfiehlt durch Straßenverkehr bedingte Lärmpegel auf weniger als 53 (dB) LDEN zu verringern, weil Straßenverkehrslärm oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist<sup>26</sup>.</li> </ul>

Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StVO) vom 23. November 2007

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BlmSchV) "Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBI. I S.1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBI. I S. 2334) geändert worden ist

Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU); Umwelt und Gesundheit, Risiken richtig einschätzen; Deutscher Bundestag Drucksache 14/2300 (2008)

LEITLINIEN FÜR UMGEBUNGSLÄRM für die Europäische Region, ZUSAMMENFAS-SUNG, Copenhagen, 2018



Es sind ca. 1.000 Personen und somit rund 11 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Elsfleth durch Umgebungslärm über 55 dB(A) L<sub>DEN</sub> betroffen, verursacht durch die kartierten Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Kfz/a).

Von hohen Belastungen durch die kartierten Straßen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L<sub>DEN</sub> und über 55 dB(A) L<sub>Night</sub> sind 200 (2,2 %) Personen betroffen.

Sehr hohe Belastungen durch den Straßenlärm über 70 dB(A) L<sub>DEN</sub> und 60 dB(A) L<sub>Night</sub> sind für 100 (1,1) Anwohnerinnen und Anwohner in Elsfleth nicht gegeben.

Die zugrundeliegende Lärmkartierung der Runde 4 der ULR ist aus dem Jahr 2022 und berücksichtigt Verkehrszahlen aus dem vor Corona-Jahr 2019.

# 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Um die belasteten Bereiche in Elsfleth detaillierter zu ermitteln, wurden auf Grundlage der vom Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Hildesheim bereitgestellten Daten zur Lärmkartierung<sup>27</sup> Wohngebäude ermittelt, die Fassadenpunkte mit Pegeln von >55 bis 60 dB(A) L<sub>Night</sub> (gelb) und >60 dB(A) L<sub>Night</sub> (rot) aufweisen und damit einer hohen bzw. sehr hohen Belastung (vgl. Tabelle 2) ausgesetzt sind.

Die höchsten Belastungen ergeben sich, entsprechend der Lärmkartierung des Landes Niedersachsen, wie bereits im vorangegangenen Lärmaktionsplan<sup>5</sup>, in Elsfleth an der B212 (vgl. Abbildung 1). Insbesondere die östlich der B212 gelegenen Wohngebäude werden sehr hoch belastet mit nächtlichen Fassadenpegeln von bis zu 63 dB(A).

Weiterhin sind einzelne direkt an der B212 liegende Wohngebäude außerhalb der Stadt hoch oder sehr hoch belastetet.

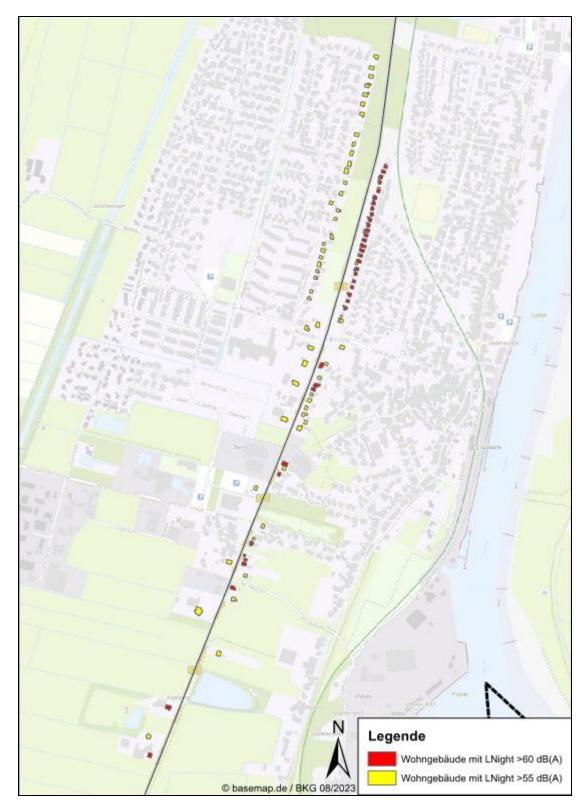
Seite 12 von 27 LK 2023.211.1 LÄRMKONTOR GmbH

Newsletter des GAA Hildesheim vom 07. März 2023, Betreff: EU-Umgebungslärmrichtlinie 4. Runde Lärmkartierung 2022, hier: Straßenlärm Datendownload



Abbildung 1: Von Umgebungslärm belastete Wohngebäude an der B212 in Elsfleth

Quelle: Lärmkartierung 2022/2023<sup>27</sup>





Grundsätzlich stellen die ermittelten Lärmpegel entsprechend den Vorgaben für den Straßenverkehr A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel (Mittelungspegel) dar. Der Mittelungspegel wird bei zeitlich schwankenden Geräuschsituationen verwendet. Einzelereignisse wie z.B. einzelne laute Fahrzeuge können durchaus lautere Pegel erzeugen. Solche Einzelereignisse werden überproportional im Mittelungspegel berücksichtigt.

## 2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung für die Stadt Elsfleth werden zunächst die von Umgebungslärm am stärksten belasteten Bereiche an den kartierten Straßen betrachtet, um die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger mit hohen und sehr hohen Umgebungslärmbelastungen bevorzugt zu senken. Für die Maßnahmenplanung sind jedoch keine Grenzwerte oder Auslöseschwellen vorgegeben.

## 3 Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Entsprechend der Lärmkartierung des Landes Niedersachsen ist auf der B212 durchgängig ein SMA5<sup>28</sup> verbaut, der innerorts eine Lärmminderung von etwa 2 dB<sup>14</sup> bewirkt.

Grundsätzlich ist die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten mit niedrigen Lärmgrenzwerten verbunden (s. Anlage 1), die bei Planungen zu berücksichtigen sind. Diese gesetzlichen Vorgaben sind als bestehende Lärmschutzmaßnahmen zu verstehen, die im Regelfall dazu führen, dass zumindest jüngere Wohngebiete relativ gering mit Lärm belastet sind.

# 3.2 Mögliche Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre

An Bundesstraßen bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Reduzierung des Lärms:

 Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (verträgliche Abwicklung des Verkehrs)

Seite 14 von 27 LK 2023.211.1 LÄRMKONTOR GmbH

Dokumentation 4. Runde der EU-Umgebungslärmkartierung 2022 Daten für die Straßenlärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie in Niedersachsen. GAA Hildesheim, Stand 07. März 2023



- Einbau von lärmminderndem Asphalt (verträgliche Abwicklung des Verkehrs)
- Bau/Erhöhung von Schallschutzwänden und -wällen (baulicher Schallschutz)
- Einbau von Schallschutzfenstern (baulicher Schallschutz),
   Problem: Außenwohnbereich bleibt verlärmt

Für die zu betrachtende B212 ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) der zuständige Baulastträger. Bauliche Maßnahmen zur Lärmminderung an dieser Hauptverkehrsstraße müssen in Zusammenarbeit mit dieser für die Umsetzung zuständigen Behörde erarbeitet werden.

Für die Umsetzung von verkehrsrechtlichen Anordnungen ist das Straßenverkehrsamt des Landkreises Wesermarsch zuständig.

Für die strassennahen Wohngebäude an der B212 werden in der Lärm-kartierung Fassadenpegel von deutlich >54 dB(A) L<sub>Night</sub> ermittelt (vgl. Abbildung 1). Hier ist vom zuständigen Baulastträger zu prüfen, ob die Grenzwerte der Lärmsanierung gemäß VLärmSchR97<sup>13</sup> eingehalten werden bzw. ob eine Lärmsanierung durchgeführt werden kann (vgl. Kap. 1.4). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass

- seit Juni 2020 reduzierte Grenzwerte für die Lärmsanierung an den Straßen des Bundes bestehen,
- die Lärmberechnung nach der nationalen Rechenvorschrift RLS-19 zu erfolgen hat, deren Ergebnisse sich nicht mit denen der Lärmkartierung decken,
- sich auf Grund der reduzierten Grenzwerte mehr Anspruchsberechtigte ergeben und sich in diesem Zusammenhang eine aktive Maßnahme lohnt.

Da der verbaute SMA5 außerorts bei Geschwindigkeiten >60 km/h keine lärmmindernde Wirkung entfaltet, sollte außerorts ein lärmmindernder Asphalt verbaut werden, damit sowohl die vereinzelt belasteten Wohngebäude in Elsfleth, aber insbesondere auch die nördlich der Ampelkreuzung mit der Hafenstraße/Wurpstraße sehr hoch belasteten Wohngebäude vom Straßenlärm der B212 zu entlasten.

Für diesen Abschnitt sollte auch ein Geschwindigkeitsreduzierung auf



70 km/h geprüft werden, dadurch könnte die Lärmbelastung um gut 3 dB<sup>29</sup> reduziert werden. Bei einer Absenkung auf 50 km/h beträgt die Lärmreduktion rund 7 dB<sup>29</sup>.

Entsprechend der Lärmkartierung des Landes Niedersachsen ist auch innerorts auf der B212 ein SMA5 verbaut, der bei Geschwindigkeiten ≤ 60 km/h eine Lärmreduzierung von rund 2 dB gegenüber Standardasphalt bewirkt. Trotzdem bestehen an den angrenzenden Wohngebäuden nächtliche Belastungen von bis zu über 60 dB(A) L<sub>Night</sub> (vgl. Abbildung 1) und damit über den Werten der Lärmsanierung (s. Kap. 1.4) und deutlich über den Werten der Lärmvorsorge (s. Anlage 1). Daher sollte zwischen Ampelkreuzung mit der Hafenstraße/Wurpstraße und dem Abzweig "Am Tidehafen" geprüft werden, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen umgesetzt werden kann.

Da somit, vorbehaltlich einer Überprüfung nach RLS-90 (die notwendigen Lärmberechnungen ist nach den Lärmschutz-Richtlinie-StV<sup>23</sup> Kap. 2.5 durch den Baulastträger durchzuführen), die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde gegeben sind<sup>30</sup>, sollte von der zuständigen Verkehrsbehörde eine verkehrsrechtliche Abwägung durchgeführt werden. Bei der Abwägung durch die Verkehrsbehörde ist zu berücksichtigen, dass

- an zahlreichen straßennahen Wohngebäuden die Lärmvorsorgewerte für Wohngebäude in Wohn- und in Dorfgebieten von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts überschritten sind. Somit ist die Zumutbarkeitsschwelle erreicht und die Belastung so hoch, dass sie nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 4. Juni 1986 – 7 C 76/84) für die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen abwägungsrelevant ist,
- die Belastungen deutlich über den Empfehlungswerten der WHO<sup>20</sup> für den Straßenverkehr liegen und somit mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden sein können,
- eine Verlagerung der Verkehre in das nachgeordnete Straßennetz nicht zu erwarten ist, da keine direkten Ausweichstrecken vorhanden sind und im Nebennetz abschnittsweise bereits Tempo 30 besteht,

Seite 16 von 27 LK 2023.211.1 LÄRMKONTOR GmbH

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Lärmaktionsplanung - Lärmminderungseffekte von Maßnahmen Methode zur Abschätzung von Lärmminderungspotenzialen. Umweltbundesamt. Juli 2023

Sachstand Verkehrslärmschutz an Bestandstraßen (WD 7 – 3000 -021/16). Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestages 2016



 mit einer Geschwindigkeitsreduktion neben einer Verbesserung der Lärmsituation auch eine Erhöhung der Verkehrssicherheit (Unfallhäufigkeit und Schwere werden deutlich reduziert) <sup>31</sup> erreicht werden kann.

Zur Unterstützung der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung sollten eine Reihe von Maßnahmen vorgenommen werden<sup>32</sup>:

- Es sollte das Zusatzschild "Lärmschutz" angebracht werden. Autofahrer halten sich eher an die Geschwindigkeitsbegrenzung, wenn der Grund dafür bekannt ist.
- Eine häufige Wiederholung des Schildes fördert die Befolgung.
- Die Effekte einer Geschwindigkeitsreduzierung sind stärker, wenn Geschwindigkeitsdisplays oder -noch einmal wirkungsverstärkend- Geschwindigkeitskontrollen eingesetzt werden.

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Der Managementansatz der EG-Umgebungslärmrichtlinie geht davon aus, dass das Thema "Lärm" die Kommunen langfristig beschäftigen wird. Neben der kurzfristig zu dokumentierenden Aktionsplanung sind daher auch Strategien der Lärmminderung gefordert, die ihre Wirkung erst langfristig entfalten werden.

Die Stadt Elsfleth ist von der Hauptverkehrsstraße B212 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegt. Daher soll zukünftig weiterhin auf den zuständigen Baulastträger eingewirkt werden, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an diesen Straßen umzusetzen.

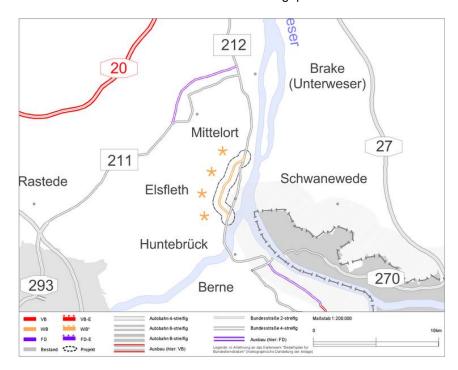
Im Bundesverkehrswegeplan ist die Ortsumgehung Elsfleth im Zuge der B212 als weiterer Bedarf vorgesehen (s. Abbildung 2).

Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen. Umweltbundesamt 11/2016. UBA empfiehlt Tempo 30 als innerörtliche Regelgeschwindigkeit: https://www.umweltbundesamt.de/themen/uba-empfiehlt-tempo-30-als-inneroertliche

Vgl. Evaluierung von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen in Berlin. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt / VMZ / LK Argus, März 2013



**Abbildung 2: OU Elsfleth**Quelle: Bundesverkehrswegeplan<sup>33</sup>



Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie sind die Hauptverkehrsstraßen zu betrachten. Wie bereits ausgeführt, sind die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde auf Grund der Zuständigkeiten für zusätzlichen Lärmschutz gering. Darüber hinaus bestehen weitere Möglichkeiten für die Gemeinde, den Lärm zu reduzieren bzw. darauf hinzuwirken. Dies betrifft insbesondere das nachgeordnete Straßennetz in der eigenen Baulast und die Bauleitplanung.

## Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) Durch eine verstärkte Förderung des ÖPNV sollten möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zum Umstieg vom Auto zum ÖPNV motiviert werden, um so neben anderen positiven Umweltaspekten auch den Lärm zu reduzieren. Mögliche Maßnahmen sind:

- bessere Anbindung an die umliegenden Ortschaften,
- hohe Taktdichten,
- Einrichtung von Busspuren,
- Vorrangschaltung an Verkehrsampeln,
- gute Verknüpfung des ÖPNV untereinander und mit anderen Verkehrsträgern.
- Optimierung der Fahrradmitnahmemöglichkeiten im ÖPNV. Auch unter Lärmschutzgesichtspunkten sollten verstärkt emissionsar-

Seite 18 von 27 LK 2023.211.1 LÄRMKONTOR GmbH

<sup>33</sup> https://www.bvwp-projekte.de/map\_street.html. Stand: 10/2023



me, insbesondere elektrisch betriebene, Busse und Kommunalfahrzeuge beschafft und eingesetzt werden.

#### • Förderung des Fahrradverkehrs

Ein gut ausgebautes Radwegenetz fördert den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zum Fahrrad und trägt so zur Lärmreduzierung bei. Der Ausbau der Fahrradwegeinfrastruktur sollte unter dem Gesichtspunkt Verkehrssicherheit, Attraktivitätssteigerung und Beschleunigung des Radverkehrs stehen. Dies kann beispielsweise durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Anlage von Radfahrstreifen/Schutzstreifen,
- Bevorzugung des Radverkehrs an Kreuzungen,
- Fahrrad-Abstellanlagen, auch für Lastenräder,
- Verhinderung von Radwegeparken,
- Bike + Ride Einrichtungen,
- spezielle Wegweisung für Radfahrer,
- Aufbau eines Radroutennetzes oder Radwegeschnellnetzes. Tempo 30 innerorts hätte auch den Vorteil, dass die z.T. in beide Richtungen zu befahrenden engen kombinierten Fuß- und Radwege aufgehoben werden können und der Radverkehr auf die Straße ausweichen kann, und so auch Konflikte von Fuß- und Radverkehr abbauen kann.

#### Förderung des Fußverkehrs

Im Zusammenhang mit der Förderung des ÖPNV kann die Förderung des Fußverkehrs helfen, mehr Personen dazu zu bewegen das Auto stehen zu lassen und so den Lärm zu reduzieren. Folgende Maßnahmen können beispielsweise dazu beitragen:

- Anlage von Querungshilfen an Hauptverkehrsstraßen,
- Einbau von Mittelinseln,
- lückenloses Fußwegenetz,
- ausreichend breite Gehwege,
- guter Beleuchtung,
- Verhinderung von Gehwegparken,
- kurze Warte- und lange Grünphasen an Fußgängerampeln.

#### Verstetigung des Verkehrsflusses:

Ein besserer Verkehrsfluss reduziert die Abbrems- und Beschleunigungsvorgänge und führt so zu weniger Lärm. Dies kann beispielsweise durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Grüne Welle,



- Bau von Kreisverkehren,
- Optimierung der Knotenpunkte durch Anpassung der Lichtzeichenanlage und/oder Anlage von Abbiegespuren.

#### Verkehrsberuhigung

Einrichtung von

- verkehrsberuhigten Bereichen,
- Fußgängerzonen und fahrzeugfreien Plätzen,
- Parkraumkonzepten mit Parkraumreduzierung und Parkraumbewirtschaftung,
- verkehrslenkenden Maßnahmen zur besseren Zielführung und zur Vermeidung von Schleichwegeverkehr.
- Einbau von lärmarmen Asphalten auf allen kommunalen Straßen, insbesondere lärmmindernder Asphalt für Gemeindestraßen, durch die eine erhebliche Lärmreduzierung von bis zu 3 dB gegenüber einem Standardasphalt erreicht werden kann<sup>14,34,35,36,37</sup>.

Bei der **Ausweisung von neuen Wohngebieten** sollen durch die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005<sup>38</sup> Lärmbelastungen vermieden werden. Die Einhaltung der dort aufgeführten Orientierungswerte für die einzelnen Nutzungen ist "... wünschenswert, um die... Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen."<sup>38</sup>

Langfristig können im Rahmen der **Bauleitplanung** verkehrssparsame Siedlungsstrukturen unterstützt werden. Dazu sollte zentral in den Orten eine möglichst hohe Nutzungsmischung und -dichte angeboten werden. Dies ermöglicht kurze Wege, fördert das Zufußgehen bzw. Radfahren und vermeidet Autofahrten und infolge ergibt sich eine Verkehrslärmreduzierung.

Seite 20 von 27 LK 2023.211.1 LÄRMKONTOR GmbH

Lärmarme Fahrbahnbeläge für den kommunalen Straßenbau. Bautechnische Empfehlungen für das Herstellen von lärmarmen Fahrbahnbelägen im kommunalen Straßenbau. Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die leise Innenstadtstraße. Voraussetzungen für den Einbau lärmarmer Straßendecken. Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2012

<sup>&</sup>quot;Empfehlungen für die Planung und Ausführung von lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. 2014

Lärmarme Fahrbahnbeläge für den kommunalen Straßenbau. Bautechnische Empfehlungen für das Herstellen von lärmarmen Fahrbahnbelägen im kommunalen Straßenbau. Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

<sup>38</sup> DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1



# 3.4 Schutz Ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, "Ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen" (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BlmSchG). Konkret bedeutet dies, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der Ruhigen Gebiete in Zukunft zu vermeiden ist.

Weder die Umgebungslärmrichtlinie noch das BImSchG machen weitergehende Vorgaben zur Identifizierung, zu einem Lärmgrenzwert, zur Abgrenzung oder Festlegung Ruhiger Gebiete, so dass die Städte und Gemeinden hier über weitreichende Handlungsspielräume verfügen. Die Auswahl und Festlegung der Ruhigen Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, ist in das Ermessen der zuständigen Behörde, der Stadt Elsfleth, gestellt.

Als Ruhige Gebiete kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinem relevanten Verkehrs-, Industrie- oder Gewerbelärm ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche aus der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung dieser Gebiete<sup>39</sup>. Bei der Ausweisung sollte "ein besonderer Schwerpunkt auf Freizeit- und Erholungsgebiete gesetzt werden, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von den häufig hohen Lärmpegeln in der geschäftigen Umgebung der Städte bieten können"40. Als relevante Ruhige Gebiete werden daher Bereiche ausgewählt, die …

- ... entsprechend der Lärmkartierung frei von Umgebungslärm sind,
- ... eine naturnahe Ausprägung haben und
- ... für die Naherholung relativ gut erschlossen und zu erreichen sind.

Unter diesen Voraussetzungen war im vorangegangenen Lärmaktionsplan ein Ruhiges Gebiet festgesetzt worden, das mit diesem Lärmaktionsplan fortgeschrieben wird. Das Gebiet erstreckt sich auf den nördlichen Teil der ehemalige Weserinsel Elsflether Sand (s. Abbildung 3). Die Weserhalbinsel ist für den allgemeinen Motorverkehr gesperrt und Teil der Radwanderwege, Weserradweg und Deutsche Sielroute.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> vgl. LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung in der Fassung vom 09. März 2017

<sup>40</sup> Good Practice Guide for Strategic Noise Mapping and the Production of Associated Data on Noise Exposure (GPG), Version 2, 13th January 2006, European Commission Working Group Assessment of Exposure to Noise (WG-AEN), 2006



Abbildung 3: Ruhiges Gebiet Elsfleth

Quelle: Lärmaktionsplan Elsfleth 2019



Beim Schutz der ausgewiesenen Ruhigen Gebiete vor einer Zunahme des Lärms steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Daher werden von den zuständigen Planungsträgerinnen und Planungsträgern zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BlmSchG).

Bei der Bauleitplanung und anderen raumbedeutsamen Planungen ist der Schutz der Ruhigen Gebiete als planungsrechtliche Festlegungen auch von anderen Planungsträgern zu berücksichtigen. Die festgelegten Ruhigen Gebiete sollten daher Eingang in die Flächennutzungsplanung sowie die regionale Raumplanung finden.

Seite 22 von 27 LK 2023.211.1 LÄRMKONTOR GmbH



# 3.5 Geschätzte Anzahl der Personen, für die sich der Straßenverkehrslärm in den nächsten fünf Jahren reduziert

Durch die aufgeführten aktiven Maßnahmen an den B21 (Geschwindigkeitsreduzierung, Einbau lärmarmer Asphalt) können in Elsfleth alle betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner entlastet werden.

Zusammenfassend könnten somit für rund 1.000 der lärmbelastete Bürger und Bürgerinnen in Elsfleth der Straßenverkehrslärm reduziert.

## 4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans

## 4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von...bis...

### 4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt eine öffentliche Auslegung und eine Beteiligung der Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange.

## 4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die eingegangenen Stellungnahmen werden abgewogen und entsprechend der Abwägung im Lärmaktionsplan berücksichtigt.

## 4.4 Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation

...

## 5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans werden von der Stadt Elsfleth getragen.

Die Kosten für die Aufstellung von Verkehrszeichen zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind mit etwa 500 € je Zeichen vergleichsweise gering.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Asphaltdeckschicht nur im Zuge einer anstehenden Sanierung auszutauschen. Die Kosten für den Einbau von lärm-



armem Asphalt liegt geringfügig über den Kosten für Standarddeckschichten<sup>41</sup>.

Bei der Umsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, Lärmschutzlüfter) im Zuge der Lärmsanierung werden entsprechend VLärmSchR97<sup>13</sup> bis zu 75 % der Aufwendungen durch den Bund erstattet.

## 6 Evaluierung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan der Stadt Elsfleth erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet und hier insbesondere auf die lärmkartierten Straßen und angrenzende Wohngebiete. Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BlmSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch spätestens nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Mit der aktuellen Lärmkartierung liegt das Erfordernis vor. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

Eine Überprüfung dieses Lärmaktionsplans erfolgt im Zuge der 5-jährigen Fortschreibung hinsichtlich ...

- ... der vorgabenkonformen Umsetzung
- der Wirksamkeit
- ... der Änderungen der verkehrlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen
- ... der Änderung der kartierten Lärmbelastung
- ... der Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

Der Lärmaktionsplan zur 3. Runde wurde vorgabenkonform erarbeitet und in dem geforderten Berichtsformat an das Land Niedersachsen im Februar 2029 übergeben.

Mit der neuen Berechnungsvorschrift haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen der ULR geändert. Dies führt zu einer anderen, mit den vorhergehenden Lärmkartierungen nur begrenzt vergleichbaren, also geänderten kartierten Belastung.

Im letzten Lärmaktionsplan wurden nur für die B212 Maßnahmen aufgeführt, die nicht umgesetzt wurden und aktualisiert in diesem Lärmaktionsplan fort-

Seite 24 von 27 LK 2023.211.1 LÄRMKONTOR GmbH

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Lärmmindernde Fahrbahnbeläge. Umweltbundesamt 2014



geschrieben werden. Da sich die Berechnungsvorschrift geändert hat und die Ergebnisse kaum mit den vorhergehenden Lärmkartierung vergleichbar sind, können Angaben zu geänderten Betroffenheiten nicht ermittelt werden.

Das bereits im letzten Lärmaktionsplan von 2018<sup>5</sup> aufgeführte und planungsrechtlich festgelegte Ruhige Gebiet wird übernommen. Inwieweit das Ruhige Gebiet von anderen Planungsträgern berücksichtigt wurden, lässt sich nicht abschätzen.

Im vorangegangenen Lärmaktionsplan wurden langfristige Strategien aufgeführt. Diese werden bei Maßnahmen der Stadt berücksichtigt und in diesem Lärmaktionsplan aktualisiert fortgeschrieben.

Da die Kosten für die Maßnahmen im Wesentlichen von anderen Institutionen getragen werden und vor dem Hintergrund, dass sich die Kartierungsmethode geändert hat, ist das Verhältnis Kosten/Minderung nicht einzuschätzen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen an den Hauptverkehrsstraßen ist nicht die Gemeinde, sondern sind andere Institutionen zuständig. Insbesondere die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen stellt sich als Hemmnis dar und sollte für die lärmaktionsplanaufstellenden Gemeinden vereinfacht werden. Dazu gibt es bereits die bundesweite Initiative "Lebenswerte Städte und Gemeinden" <sup>42</sup>.

Die wesentliche Wirksamkeit des Lärmaktionsplans ergibt sich daraus, dass das Thema Lärm immer wieder in den Fokus der gemeindlichen Planungen gerückt wird, mögliche Lärmminderungsmaßnahmen aufgezeigt werden und die zuständigen Baulastträger und Verkehrsbehörden damit konfrontiert werden. Die Umsetzung erfolgt allerdings auf Grund der gesetzlichen Vorgaben und Zuständigkeiten eher langfristig.

## 7 Inkrafttreten des Aktionsplans

### 7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten durch den Beschluss des Gemeinderates Elsfleth

Am:....

<sup>42</sup> https://www.lebenswerte-staedte.de Stand: Mai 2023



# 7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

Die Lärmaktionsplanung besitzt Prozesscharakter. Daher kann ein Datum als Abschluss der Aktionsplanung nicht benannt werden.

### 7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

www.elsfleth.de

Elsfleth, den



## 8 Anlagenverzeichnis

- **Anlage 1:** Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes
- **Anlage 2**: Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen Übersicht L<sub>DEN</sub> für Elsfleth
- **Anlage 3**: Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen Übersicht L<sub>Night</sub> für Elsfleth



# **Anlage 1:** Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L <sub>DEN</sub> und L <sub>Night</sub> dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L <sub>DEN</sub> und L <sub>Night</sub> wurde durch das Bundes-Umweltministenum durchgeführt (siehe http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/).	nach deuts arten zur U Immissions les-Umwelt	chem Recht Imsetzung de grenz- und -I	können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren er Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNIGHT dargestellten Werten. Im Einzelfall richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf LDEN und durchgefühlt (siehe http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/).	ung der Lärmsituatior linie und sind daher ni an für den jeweiligen li y://cdr.eionet.europa.e.	n zur Orientierung icht direkt verglei mmissionsort nof su/de/eu/noise/df	g herangezoge ichbar mit den twendig. Eine I i3/envt0ec5a/).	en werden. Si dort als L <sub>DEN</sub> Übertragung	e beruhen auf und L <sub>Night</sub> dar der nationaler	f anderen E gestellten V ı Grenzweri	rmittlungsverfah /erten. Im Einze e auf L <sub>DEN</sub> und
Anwendungsbereich		Grenzwerte für die <b>Lärmsanie-</b> rung an Straßen und Schienenwe-	Richtwerte der Lärmschutz- Richtlinien-StV für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen aus Lärmschutzgründen	mschutz- die Anordnung er Maßnahmen nden	Grenzwerte für den Neubau oder die we- sentliche Änderung von Straßen- und Schie-	ür den die we- Jerung von Schie-	Richtwerte für Anlagen im Sinne des BlmSchG, deren Einhaltung sicherge-	für Anla- nne des deren sicherge-	Schalltechnische Orientierungswer für die <b>städtebau</b> <b>che Planung</b>	Schalltechnische Orientierungswerte für die <b>städtebauli-</b> <b>che Planung</b>
	ge in ba Bundes	ge in baulast des Bundes			sorge)	-IIIINOII-	stellt werden soll			
Nutzung	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kur-	64	54	70	09	25	47	45	35		
Reine Wohngebiete	64	54	70	09	69	49	90	35	20	35/40
Allgemeine Wohnge- biete	64	54	02	09	69	49	22	40	55	40/45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	99	99	72	62	64	54	09	45	09	45/50
Urbanes Gebiet					64	54	63	45	09	45/50
Gewerbegebiete	72	62	75	99	69	69	99	90	99	29/09
Industriegebiete							02	0/		



## Anlage 2

Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen Übersicht L<sub>DEN</sub> für Elsfleth Stand: Januar 2023



### Anlage 3

Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen Übersicht  $L_{\text{Night}}$  für Elsfleth Stand: Januar 2023